

Handlungsbedarf bei Minijobs bis 31. Dezember 2014

Zum 01. Januar 2015 kann es Handlungsbedarf bei den Minijobs geben. Grund ist der Wegfall der Bestandschutz- und Übergangsregelungen für die bereits zum Jahreswechsel 2012/2013 bestehenden Minijobs zum 01. Januar 2015. Ferner hat die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns Auswirkungen auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

Änderung bei Minijobs: Was ist zu tun?

- Für Beschäftigungen bis EUR 400,00 (Minijobs), die vor und nach dem 31. Dezember 2014 EUR 400,00 nicht überschreiten, ändert sich nichts.
- Beschäftigte, die bereits vor dem 31.12.2012 beschäftigt waren und ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt zwischen EUR 400,01 und EUR 450,00 beziehen, waren bis zum 31. Dezember 2012 (vermutlich bewusst) versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung. Sie blieben dies aufgrund der Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2014.

Ab dem 01. Januar 2015 handelt es sich bei diesen Verträgen um einen Minijob. Der Arbeitnehmer ist versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Von der Rentenversicherung kann er sich befreien lassen. Arbeitnehmer mit diesem Entgelt hatten bisher grundsätzlich z. B. eine eigene Krankenversicherung. Diese verlieren sie zum 01. Januar 2015. Soll dies verhindert werden, so muss der Vertrag so geändert werden, dass das regelmäßige Gehalt mindestens EUR 450,01 beträgt. Möglich ist dies z. B. durch eine Erhöhung des Gehalts oder eine Erhöhung der Arbeitszeit.

- Für Beschäftigte, die erst nach dem 01. Januar 2013 eingestellt wurden und ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt zwischen EUR 400,01 und EUR 450,00 beziehen, ändert sich nichts. Es waren steuer- und sozialversicherungsfreie Minijobs und das bleibt auch so.
- Selbstständige sind in der Rentenversicherung grundsätzlich versicherungsfrei. Für bestimmte Personengruppen gilt dies nur dann, wenn diese im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. War dieser Arbeitnehmer bisher für ein monatliches Entgelt zwischen EUR 400,01 und EUR 450,00 beschäftigt, so wird dieser Arbeitnehmer Minijobber. Für den selbstständigen Arbeitgeber bedeutet dies, dass er selbst u. U. in der Rentenversicherung versicherungspflichtig wird. Will man dies vermeiden, müssen auch hier die Verträge geändert werden.

Auswirkungen der Einführung des Mindestlohns:

Ab 01. Januar 2015 gilt mit einigen Ausnahmen ein Mindestlohn von Euro 8,50 pro Stunde. Dies gilt auch für Minijobs und in Privathaushalten. Dies kann Auswirkungen auf einen Minijob haben. Ein Beispiel: Der Arbeitgeber beschäftigt im Jahr 2014 für 56,25 Stunden pro Monat einen Arbeitnehmer für EUR 8,00 pro Stunde und hält damit exakt die Grenze von EUR 450,00 pro Monat ein. Ist auf dieses Arbeitsverhältnis dann der Mindestlohn anwendbar, so steigt die Vergütung auf $(56,25 \text{ Stunden} \times \text{EUR } 8,50) = \text{EUR } 478,13$. Damit ist das Arbeitsverhältnis kein Minijob mehr und das Entgelt lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Möchte man dies vermeiden, so bedarf es auch in diesem Fall einer Anpassung der vertraglichen Regelung.

Haben Sie weitere Fragen oder wünschen nähere Erläuterungen? So sprechen Sie uns bitte an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Stand: November 2014

Diese Publikation dient lediglich als allgemeine Information zu dem Thema und als Diskussionsgrundlage. Sie ersetzt keine steuerliche oder rechtliche Beratung. Gerne stellen wir Ihnen weitere Informationen zur Verfügung oder beraten Sie in konkreten Situationen.

Ansprechpartnerin: **Dr. Monika Dirksen-Schwanenland**,
Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Fachanwältin für Steuerrecht
+49 (0) 40 . 35 51 36 . 0 / taxandlaw@schwanenland.de